

Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

MVZ Landkreis Erding gGmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erding.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V auf dem Gebiet des Landkreises Erding zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen, sowie aller hiermit in Verbindung stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar als wirtschaftlich landkreiseigene Trägergesellschaft einer geeigneten Organisationseinheit. Die Gesellschaft besitzt die vertragsarztrechtliche Zulassung als sog. medizinisches Versorgungszentrum i.S. des § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V.

(2) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne für den Landkreis Erding und die

bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung von Patienten im Rahmen der zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübten Sorge um das gesundheitliche Wohl hilfsbedürftiger Personen.

- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Darüber hinaus darf die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die MVZ Landkreis Erding gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Erding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den angestrebten Betrieb eines leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V als Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem medizinischen Versorgungszentrum behandelten Patienten als hilfsbedürftige Personen gem. § 53 AO.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Erding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Stammeinlagen

- (1) Auf das Stammkapital übernimmt als Alleingesellschafter der Landkreis Erding mit Sitz in Erding 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von jeweils € 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1-25.000), d.h. insgesamt € 25.000,00.

(2) Die Stammeinlage ist in bar in voller Höhe zu erbringen.

(3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

III. Organe, Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Der Ladung per Post steht eine Ladung per Telefax oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) gleich.

(3) Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der

Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

- (4) Der Alleingesellschafter kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen unabhängig von der Geschäftsführung.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (6) Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz finden keine Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Alleingeschafters

- (1) Der Alleingesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung übertragen sind.
- (2) Der Alleingesellschafter kann der Geschäftsführung Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Alleingesellschafter entscheidet insbesondere über:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, vor allem die Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - b. die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c. die Auflösung der Gesellschaft,
 - d. die Teilung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - e. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - g. Aufgabe des Betriebes,
 - h. die Verlegung, Errichtung von Gebäuden, Grundstücks-an-Gesellschafter-Verkäufe,
 - i. die Eingehung, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Leistungserbringung nach den Bestimmungen der Errichtung sowie die Anstellung und Entlassung von Ärzten in Fällen, in denen das sich für die Gesellschaft

ergebende Vergütungsvolumen im Einzelfall € 120.000,-- (brutto) pro Kalenderjahr übersteigt,

- j. die Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung der erzielten Erträge,
- k. die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer,
- l. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
- m. den von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan,
- n. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich,
- o. die Organisationsanweisungen/Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, jederzeit Angelegenheiten und Gegenstände an sich zu ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig zu machen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Alleingesellschafter beschließt in den gesetzlichen und den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Satzung oder Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift oder sonst formlos gefasst werden, hat der Alleingesellschafter über die gefassten Beschlüsse unverzüglich nachträglich eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, im Innenverhältnis gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt und verpflichtet. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt, abberufen und entlastet.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen des Alleingeschafters, etwaigen Geschäftsführerverträgen, dem Finanz- und Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe der Weisungen der Gesellschafter zu führen. Insbesondere sind die jeweils einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb des MVZ zu berücksichtigen. Ihr obliegen alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Der Alleingeschafter kann die Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden, die im Rahmen des rechtlich zulässigen auch Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 enthalten kann, insbesondere einzelnen Geschäftsführern für bestehende Zuständigkeitsbereiche allein Geschäftsführungsbefugnis zu erteilen.

- (7) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorhergehenden Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Näheres ist im Geschäftsführervertrag geregelt.
- (8) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine transparente und den Grundsätzen einer ordentlichen Buchhaltung entsprechende Vergütung des Personals der Gesellschaft vorgenommen wird. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Vergütung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal angemessen und leistungsgerecht vorgenommen wird.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten sowie Entwicklungen, geschäftliche Vorgänge und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

IV. Ärztlicher Leiter und ärztliche Berufsausübung

§ 12 Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder höchstens zwei ärztliche Leiter, die in der ärztlichen Praxis der Gesellschaft selbst ärztlich als angestellte Ärzte tätig sind.
- (2) Der oder die ärztlichen Leiter können von jedem der Gesellschafter unter Nachweis der erforderlichen Qualifikation der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Die Anstellung und Kündigung des oder der ärztlichen Leiter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der oder die ärztlichen Leiter sind nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in medizinischen Fragen frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der oder die ärztlichen Leiter verantworten die ärztliche Leitung und Überwachung der Betriebsabläufe. Sie haben insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung nach § 13 und aller geltenden vertragsarztrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorgaben durch die Gesellschaft und die für sie tätigen Ärzte sicherzustellen und sorgen für die vorschriftsmäßige regelmäßige Wartung der Geräte. Der oder die ärztlichen Leiter können nachgeordneten Ärzten in medizinisch-fachlichen Belangen Weisungen erteilen.

- (5) Sind mehrere ärztliche Leiter bestellt, so treffen sie ihre Entscheidungen gemeinschaftlich.
- (6) Der oder die ärztlichen Leiter sind stets für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der ambulanten fachärztlichen Versorgung zuständig und haben gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), deren Ansprechpartner sie sind, für die Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Vorgaben im MVZ einzustehen und sind seitens der Geschäftsführung mit den dafür notwendigen Vertretungsbefugnissen (Vollmachten) ausgestattet.
- (7) Der oder die ärztlichen Leiter können, müssen aber nicht zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie sind stets mit denjenigen Kompetenzen und Handlungsbefugnissen auszustatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer gesetzlich und vertraglich bestehenden Pflichten erforderlich sind.

§ 13 Ärztliche Berufsausübung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets sämtliche anwendbaren berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung zu wahren. Insbesondere sind stets die freie Arztwahl, die Unabhängigkeit bei der ärztlichen Berufsausübung, eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation, der Schutz patientenbezogener Dokumente und Informationen, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie die gebotene ärztliche Fortbildung zu gewährleisten.
- (2) Die Sprechstundenzeiten der ärztlichen Praxis der Gesellschaft werden durch den oder die ärztlichen Leiter festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen und insbesondere auch die Vorgaben des BMV-Ä in seiner jeweils gültigen Fassung gewahrt sind.

V. Jahresabschluss, Verwendung der Erträge, Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss und Verwendung der Erträge

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschafts- und Finanzplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan aufzustellen. Dem Wirtschafts- und Finanzplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In dem Bericht hat die Gesellschaft zur Einhaltung des Gesellschaftszwecks und zur öffentlichen Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (vgl. §§ 30, 35 Gescho des Kreistages).

- (2) Die Gesellschaft ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten, so dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass den Anforderungen der LKrO hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach Art. 88a LKrO Genüge getan wird. Dem Landkreis Erding sind zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- (3) Der Jahresabschluss (bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang) ist von der Geschäftsführung spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres aufzustellen, von der Geschäftsführung zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für die Aufstellung, Prüfung und

Feststellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Prüfung dem Alleingesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich über die Verwendung der Erträge nach Maßgabe des § 3 dieses Gesellschaftervertrages.
- (6) Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten im Übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Landkreis Erding werden die in §§ 53, 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse, dem Bayerischen Kommunalen Prüfverband die in § 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist, sofern gesetzlich erforderlich, dem Landkreis Erding nach den gesetzlichen Vorschriften zur Veröffentlichung mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Gleichstellung

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist die gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke dieser Satzung.

- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ansonsten im Amtsblatt des Landkreises Erding.
